

COVID-19 - Merkblatt zum Ablauf im Umgang mit Lehrpersonen die zur Kategorie "Besonders gefährdeter Personen" gehören und keinen Präsenzunterricht erteilen können

Das BAG definiert und aktualisiert unter [Kategorien besonders gefährdeter Personen](#) die betroffenen (erwachsenen) Personen. Auch diese Personen haben grundsätzlich ihre Arbeitspflicht zu erfüllen, unter Berücksichtigung und Einhaltung der lokalen Schutzkonzepte.

Kann eine Lehrperson mangels ausreichendem Gesundheitsschutz ihre Arbeit im Präsenzunterricht gemäss Arbeitsvertrag nicht erfüllen und liegt kein ärztliches Zeugnis vor, welches eine Arbeitsunfähigkeit attestiert, so gilt folgender Ablauf:

1. Lehrperson

Die betroffene Lehrperson meldet sich bei der Schulleitung und legt ein ärztliches Attest vor, welches bestätigt, dass sie zu einer der oben erwähnten Kategorie gefährdeter Personen gehört.

Schwangere legen die ärztliche Bestätigung des errechneten Geburtstermins vor.

2. Schulleitung

- Die Schulleitung sucht mit der Lehrperson das Gespräch und versucht, eine gangbare Lösung aufzugleisen, bei der die Lehrperson ihrem Pensum und Profil entsprechend unter den geltenden Schutzmassnahmen Präsenzunterricht erteilen kann.
- Kann der Arbeitgeber / die Schulleitung die nötigen und zumutbaren Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen nicht sicherstellen, nimmt die Schulleitung mit der zuständigen Person der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht (SEA), Kontakt auf.

3. Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht (SEA)

- Meldet sich eine Lehrperson direkt beim Erziehungsdepartement, nimmt die zuständige Person der Abteilung SEA mit der Schulleitung Kontakt auf.
- Sind Punkt 1 und 2 erfüllt, koordiniert die zuständige Person der Abteilung SEA ein Treffen mit der Lehrperson und der zuständigen Schulleitung.
- Im direkten Gespräch werden erneut Lösungen für einen zumutbaren Einsatz in der Schule unter den geltenden Schutzmassnahmen diskutiert, resp. zumutbare Arbeiten definiert, welche die Lehrperson im Rahmen ihres Pensums ohne direkten Schülerkontakt leisten kann.
- Die Abmachungen werden schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten visiert. Die Abmachung hat so lange Gültigkeit, wie die Bedingungen für besonders gefährdete Personen gemäss Vorgaben des BAG zu erfüllen sind, müssen aber quartalsweise von der Schulleitung und der zuständigen Person der SEA überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.
- Zuständiger Kontakt Abteilung SEA: Katrin Huber, Tel. 052 632 79 35, katrin.huber@ktsh.ch